

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 29 (1937)  
**Heft:** 5

**Buchbesprechung:** Buchbesprechungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Bedingter Lohnabbau.** Ein Arbeitnehmer hatte dem vom Unternehmer vorgenommenen Lohnabbau nur mit der ausdrücklichen Bedingung zugestimmt, dass das Dienstverhältnis während längerer Zeit andaure. Nach zwei Monaten wurde ihm gekündigt. Obschon der Arbeitgeber auf die Bedingung weder mündlich noch schriftlich geantwortet hatte, musste sein Still-schweigen als Zustimmung ausgelegt werden. Er wurde daher vom Gewerbe-gericht Bern zur Nachzahlung des Lohnabbaues verpflichtet.

**Ferienanspruch.** Der Ferienanspruch muss im Laufe des betreffenden Dienstjahres geltend gemacht werden. Bei Unterlassung kann dies als Verzicht ausgelegt werden. Nach Auflösung des Dienstverhältnisses ist es nicht mehr möglich, den Ferienanspruch noch geltend zu machen.

---

## Buchbesprechungen.

*Dr. Theo Guhl. Das neue Aktiengesellschafts- und Genossenschaftsrecht der Schweiz.* Polygraphischer Verlag A.-G., Zürich. 1937. 139 Seiten. Brosch. Fr. 5.50.

Am 1. Juli 1937 wird das revidierte Obligationenrecht in Kraft treten, das wichtige Aenderungen in den Abschnitten über die Handelsgesellschaft, die Wertpapiere und die Geschäftsfirmen enthält. Guhl legt sehr übersichtlich und kurz zusammengefasst die Neuerungen im Aktiengesellschafts- und Genossenschaftsrecht dar und zeigt, dass die Revision durch die veränderten Verhältnisse und durch die bisherigen Erfahrungen notwendig geworden ist. Es ist insbesondere zu begrüßen, dass im neuen Obligationenrecht die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane verschärft wurde und dass das Gesetz nun genauere Vorschriften über die Bilanzierung und über den Reservefonds aufstellt. E. R.

*Dr. Hedwig Kuhn. Die Besoldungspolitik der Stadt Zürich von 1893 bis 1933.* Affoltern am Albis. 1936. 196 Seiten.

Die Besoldungsfragen des öffentlichen Personals stehen auch heute wieder im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Diese Arbeit bietet viel Interessantes, weil sie einen geschichtlichen Ueberblick über die Besoldungspolitik einer Gross-Stadt darstellt. Die verschiedenen älteren Gesetze, Postulate und Entwürfe werden darin ausführlich besprochen und auf ihre Wirkungen hin untersucht. Dem Hauptteil wird ein Abschnitt über die Bedeutung des Personalaufwandes im öffentlichen Haushalt und über die zahlenmässige Entwicklung des Personalbestandes vorausgeschickt. Interessant ist auch das Kapitel über die gewerkschaftlichen Organisationen der öffentlichen Angestellten und Arbeiter der Stadt Zürich, wobei festgestellt wird, dass in Zürich 85 Prozent des gesamten Personals in Personalverbänden organisiert sind. E. R.

*Vital Gawer. Die Eisenbahnkrise. Ihre Ursachen und ihre Entwicklung.* A. Francke A.-G., Bern. 1936. 224 Seiten.

Diese Schrift bildet einen wertvollen Beitrag zum Problem der Eisenbahnkrise. Nach einer Schilderung der geschichtlichen Entwicklung der schweizerischen Eisenbahnen, aus der sehr klar die verschiedenen Ursachen der heutigen Krise hervorgehen, wird die Organisation des Eisenbahnwesens in Frankreich, Deutschland, England, Belgien, Italien, Oesterreich, Dänemark, Schweden und in den Vereinigten Staaten dargestellt. Ueberall liegen die Probleme ähnlich. Der Rückgang des Reise- und Güterverkehrs infolge der Wirtschaftskrise und die Zunahme des Automobilverkehrs bereiten den Bahnen in allen Ländern grosse Schwierigkeiten. Der Verfasser kommt zum Ergebnis, dass die privaten Unternehmungen dem Staatsbetrieb durchaus nicht überlegen seien und dass überall, auch dort, wo die privaten oder gemischtwirtschaftlichen Betriebe vorherrschen, der Staat die Eisenbahngesellschaften in der gegenwärtigen Krise finanziell unterstützen musste. E. R.